

1  
Anlage 1

**CDU-FRAKTION**  
IM RAT DER STADT NIEDERKASSEL



**Fraktionsvorsitzender**

Marcus Kitz  
Eisenstraße 20  
53859 Niederkassel

CDU-FRAKTION IM RAT DER STADT NIEDERKASSEL

An den  
Bürgermeister der Stadt Niederkassel  
Herrn Walter Esser

Tel/Fax: (0 22 08) 91 07 75  
Mobil: (01 73) 211 58 99  
Mail: marcus.kitz@gmx.de

Niederkassel, 12.05.2009

**Prüfauftrag an die Verwaltung**  
hier: Freilaufflächen für Hunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion legt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss folgenden Antrag vor:

**Der Ausschuss möge beschließen:**

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Punkte zu prüfen bzw. Fragen zu beantworten:

- Welche rechtlichen Grundlagen und Erfordernisse bestehen für den Erlass einer Anleinplicht für Hundehalter? Wie steht dies im Zusammenhang mit der Einrichtung von Freilaufflächen für Hunde?
- Die Verwaltung prüft, welche Flächen im Stadtgebiet für eine Freilauffläche für Hunde in Frage kommen könnten und berichtet über die Möglichkeit der Erreichbarkeit dieser Flächen und eventuellen Kosten, die damit verbunden wären.
- Die Verwaltung informiert sich bei anderen Kommunen, die Freilaufflächen für Hunde eingerichtet haben, insbesondere im Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen und Organisation der Pflege der Flächen.

**Begründung:**

Die Stadt Niederkassel verfügt derzeit über keine Freilauffläche für Hunde. Nicht zuletzt einige Anfragen und Anträge machen deutlich, dass es unter den Niederkasseler Hundehaltern einige Befürworter solcher Flächen gibt. Die Frage der Einrichtung einer Hundefreilauffläche steht rechtlich in engem Zusammenhang mit der Frage, wie mit einer Anleinplicht umgegangen werden kann. Die CDU-Fraktion stellt daher diesen Prüfantrag, damit alle relevanten Informationen und Rahmenbedingungen zusammengetragen werden, die im Zusammenhang mit der Frage der Einrichtung einer Hundefreilauffläche von Bedeutung sind. Auf dieser fundierten Grundlage kann und sollte dann entschieden werden, ob in Niederkassel eine solche Fläche eingerichtet wird oder ob sich andere Lösungen besser eignen, sowohl den Bedürfnissen der Hundehalter als auch Nicht-Hundehalter entgegenzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

**Marcus Kitz**  
(Fraktionsvorsitzender)

+49 2241 333897



Stadt Niederkassel  
Rathausstraße 19  
53859 Niederkassel  
via Telefax: 0 22 08 / 94 66 29

nachrichtlich: uLB, Kaiser-Willhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

### Hundeauslauf in Niederkassel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Esser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Bedauern haben wir in der Zeitung von der in Niederkassel geplanten Neuregelung zur Leinenpflicht gelesen. Fortan Hunde am Rheinufer, am Rheidter Werth oder im Retentionsraum frei laufen zu lassen, ist aus Artenschutzgründen ohne eine vorherige Klärung, welche Arten davon betroffen sind, nicht zulässig. Da im Agrarraum Niederkassels durchaus geschützte bodenbrütende Vogelarten vorkommen, z.B. Rebhuhn, Kiebitz, Welsen, und das Gebiet für den Vogelzug insbesondere zahlreicher Wasservögel bedeutend ist, bitten wir Sie, die Entscheidung Ihres Haupt- und Beschwerdeausschusses noch einmal hinsichtlich der Naturverträglichkeit auch rechtlich zu überprüfen. Die neuerliche Suche nach einer zuträglichen Lösung würden wir sehr begrüßen.

Wir halten insgesamt ein Angebot von ausgewiesenen Hundeauslaufflächen für die beste Lösung, um einerseits Hunde artgerecht halten zu können und andererseits die Agrarflächen frei von Hundekot. Zudem helfen solche Auslaufflächen dabei, die ohnehin bedrängten Freiflächen als Lebensraum für Wildtiere ausreichend zu schützen. ZU diesem Thema haben wir auf unserer Homepage auch einige Hinweise gegeben: <http://www.bund-rsk.de/hundeauslauf.html>

Wir bitten darum, uns die aktuelle Karte gemäß der Beschlusslage im Ausschuss zuzuschicken. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen:

Achim Baumgartner

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe  
Rhein-Sieg-Kreis  
Vorsitzender: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für  
dieses Schreiben:  
Achim Baumgartner  
Steinkreuzstraße 14  
53757 Sankt Augustin  
Tel./ Fax.: 02241- 2007586  
Achim-Baumgartner@gmx.de

[www.bund-rsk.de](http://www.bund-rsk.de)

21.6.2009

Anlage 3



# Ortsbauernschaft Niederkassel

Richard Grondal, Peterstr. 5, 53859 Niederkassel-Ranzel

Richard Grondal, Peterstr. 5, 53859 Niederkassel

An den  
Bürgermeister der Stadt Niederkassel  
Herrn Walter Esser  
Rathausstr. 19

53859 Niederkassel

Stadt Niederkassel	
Eing. 13. JUL. 2009	
Abt. ....	Anl. ....

Datum: 01.07.2009

3  
b: b. R. 2009/169

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus der Presse haben wir erfahren, dass der städtische Hauptausschuss beschlossen hat, die Anleinplicht für Hunde im Außenbereich aufzuheben. Die Wirtschaftswege im Stadtgebiet sollen zu Freilaufflächen erklärt werden. Die Aufhebung der Anleinplicht bedeutet rechtlich zwar nicht, dass die Hundehalter ihre Tiere auf den Kulturflächen frei laufen lassen dürfen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass die Mehrzahl der Hundehalter fremdes Eigentum nicht respektiert und kein Problem damit hat, wenn ihre Tiere in eine Getreidefläche oder durch Erdbeerkulturen bzw. Gemüseland laufen. Für die Landwirte bedeutet dies, dass die Hunde wieder über die Wirtschaftsflächen jagen, dort scharren, graben und koten. Hundekot verschmutzt das Erntegut und kann Krankheiten übertragen. Verunreinigtes Erntegut ist für Mensch und Tier unappetitlich und gefährdet die Gesundheit. Dies gilt in besonderem Maße für Gemüse, Salat und Früchte, wie z. B. Erdbeeren.

Die im Hundekot enthaltenen Keime können über die Fütterung zudem bei Rindern und Schafen zu Verkaltungen und Todgeburten führen. Auslöser ist ein winziger Einzeller (Neospora Caninum). Er wird mit dem Hundekot ausgeschieden. Gegen die durch Hundekot verursachte Krankheit bei Rindern, Schafen oder Ziegen gibt es keine direkte Behandlungsmöglichkeit.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir bitten Sie, die getroffene Entscheidung erneut zu überdenken. Die benachbarten Kommunen lösen den aufgezeichneten Konflikt durch Bereitstellung von Freilaufflächen. Dies müsste doch auch in Niederkassel möglich sein!

Mit freundlichen Grüßen

R. Grondal



**Elisabeth  
Müller**

*Anlage 4*

Danziger Straße 16  
53859 Niederkassel  
Telefon: 02208-910396  
Mobil: 01713241744  
E-mail: elis\_mueller@t-online.de  
den

Den 04.07.2009

An die  
Stadtverwaltung Niederkassel  
Rathausstraße 19

53859 Niederkassel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Walter Esser,  
mir läuft die Galle über, wenn ich sehe, wie verantwortungslos Menschen handeln.

## **Hunde vertreiben Kinder und Jugendliche aus dem Bürgerpark**

Der Bürgerpark ist 2007 von ehrenamtlichen Mitgliedern des Bürgervereins für Lülsdorf und Ranzel und der Türkisch-Islamischen Gemeinde, der Agenda 21 mit Hilfe der Stadt errichtet worden, um den Kindern und Jugendlichen, abseits vom Verkehr ein Tummelplatz zur Verfügung zu stellen, wo sie Sport treiben können, wo sie spielen, toben und Freude haben können.

Auch für Familien sollte dieser Bürgerpark sein. Bänke wurden gespendet und aufgebaut und Wege angelegt. Die große Wiese sollte dazu einladen, Picknick mit der Familie zu machen und sich zu erholen.

Bolzplätze laden zum Fußballspielen ein, ein Beachvolleyplatz wurde errichtet. Spendengelder sind gesammelt worden. Eigentlich ein sehr schönes Areal zwischen dem Schulzentrum und der anliegenden Wohnbebauung.

**Aber von Spielen und Toben und einen erholsamen Aufenthalt im Bürgerpark kann keine Rede mehr sein. Der Bürgerpark von Kot nur so übersät und Sportler des Kopernikus-Gymnasiums, die dort Speerwerfen und Kugelstoßen üben wollten, lehnen es ab, mit ihren Schülern auf dem Gelände zu verweilen.**

Inzwischen können auch die Kinder aus den Kindergärten dort nicht mehr spazieren gehen, ebenfalls weil es eklig ist und die Kinder mit den tausenden von Kothaufen in Berührung kommen.

Die Eltern aus der Umgebung lassen ihre Kinder nicht mehr dort Fußballspielen oder auf dem Beachvolleyballfeld rumtoben. Weil es auch gesundheitsgefährdend ist.

**Die Initiatoren dieses Geländes haben den Bürgerpark nicht für die verantwortungslosen Hundebesitzer gebaut, die ihre Hunde nicht an der Leine führen und sie überall hinscheißen lassen. Die Beutel, die an den Eingängen des Bürgerparkes zur Verfügung stehen werden nicht genutzt.**

Ein Tag vor Einweihung des Bürgerparkes haben die BVler schon über 150 Kothaufen entfernt, als sie am anderen Morgen aufbauen wollten, konnten sie wiederum das Gelände von diesem ekligen Dreck befreien.

So werden gute Initiativen kaputt gemacht, weil die Gesellschaft nicht für das Miteinander ist, sondern nur ihre eigenen Interessen nachgehen und zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen handeln.

**Die Stadt muss an den Eingängen zum Bürgerpark, Schilder aufstellen, die sagen „Hunde bitte an der Leine führen“, wer gegen diese Verordnung verstößt muss mit Bußgeld rechnen, auch die Verschmutzungen müssen geahndet werden. Kinder und Jugendliche sind wichtiger als Hunde und gegenüber den verantwortungslosen Hundebesitzer, den Vorrang einzuräumen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Elisabeth Müller  
Danziger Straße 16  
53859 Niederkassel.  
Telefon 02208 910396

**Erste Änderungsverordnung vom .....**  
**zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und**  
**Ordnung im Gebiet der Stadt Niederkassel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GV NRW S. 656) wird von der Stadt Niederkassel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel vom ..... für das Gebiet der Stadt Niederkassel folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

§ 7 erhält folgende Neufassung:

**§ 7 Tiere**

**(1)** Im gesamten Stadtgebiet sind Tiere von der sie begleitenden verantwortlichen Aufsichtsperson so zu führen, dass sie Personen oder andere Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie Sachen nicht beschädigen oder verschmutzen. Die Aufsichtsperson muss über die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel verfügen, um das Tier in jeder Situation sicher führen und halten zu können.

**(2)** Tiere, insbesondere Hunde, sind auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung), im Naturschutzgebiet (Bundesnaturschutzgesetz i.V. m. Landschaftsgesetz und Landschaftspläne Nr. 1 Niederkassel Ziffer 2.1 Nr. 8 und Nr. 6 Siegmündung Ziffer 2.1 Nr. 11) und im Wald (§ 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz) grundsätzlich angeleint zu führen. Das Anleingebot gilt nicht

**a)** auf unbewaldeten öffentlichen Grün- und Uferflächen entlang des Rheins, ausgenommen der Bereich Mondorf, verlängerte Fischerstraße in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze,

**b)** auf öffentlichen Wirtschaftswegen ohne einseitige oder beidseitige Bebauung,

**c)** auf Waldwegen (§ 2 Landesforstgesetz NRW),

**d)** auf dem wasserseitigen Weg unterhalb der Hochwasserschutzmauer in Rheidt,

sofern es nicht ausdrücklich durch Beschilderung oder Landeshundegesetz NRW vorgeschrieben ist. Falls das Anleinen von einem dazu berechtigten Behördenmitarbeiter (Polizei, Ordnungsamt) angeordnet wird, besteht eine Anleinpflcht im Einzelfall auch in den unter Punkt a) bis d) genannten Bereichen.

**(3)** Auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

(4) Verunreinigungen, die durch Tiere verursacht werden, sind von der Aufsichtsperson unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(5) Für Blindenhunde in ihrer Funktion als Führungshund, für Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Tätigkeit sowie für im Einsatz befindliche Diensthunde von Polizei, Zoll, Rettungsdiensten und vergleichbaren Organisationen finden die Vorschriften von Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Wildlebende Tiere dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Erste Änderungsverordnung tritt am ..... in Kraft.

Stadt Niederkassel  
Beigeordneter der Stadt Niederkassel  
Herrn Esch  
Rathausstr. 19  
53859 Niederkassel

Amt für Natur- und Landschaftsschutz  
Naturschutz in der Bauleitplanung,  
Artenschutz  
Herr Schäfer

Per Mail

Zimmer: B 2.16  
Telefon: 02241 - 13-3378  
Telefax: 02241 - 13-3200  
E-Mail: karsten.schaefer  
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
67.1 –

Datum  
07.09.2009

## Hundeauslaufflächen im Stadtgebiet Niederkassel

Rechtliche Auswirkungen von Natur- und Artenschutzvorschriften

Sehr geehrter Herr Esch,

gerne nehme ich zu Ihrer Anfrage in Bezug auf die Ausweisung von Hundeauslaufflächen im Stadtgebiet Niederkassel und den möglichen Auswirkungen von natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften darauf, Stellung. Im Hinblick auf die Fragestellung inwiefern ein Verzicht auf Leinenzwang naturschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, ist vor dem Hintergrund der verschiedenen Rechtsvorschriften zu differenzieren.

Für den planungsrechtlichen Außenbereich ohne Schutzausweisung und für den mit Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gelten die Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW sowie die Vorschriften des Landschaftsplans Nr. 1 „Niederkassel“ Teil B unter Ziffer 2.2. Dort sind keine präventiven Schutzvorschriften enthalten, welche gegen eine Ausweisung von Hundeauslaufflächen und den Verzicht auf einen Leinenzwang sprechen.

Anders verhält es sich in ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Gemäß dem Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ Teil B unter Ziffer 2.1 ist es nach den allgemeinen Verboten unter Nr. 8 insbesondere verboten, Hunde unangeleint laufen zu lassen. Hier ist darauf zu achten, dass eine Ausweisung von Hundeauslaufflächen in Form von materiellem Recht (Satzung oder Verordnung) nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf.

Unabhängig vom Schutzstatus potenzieller Auslaufflächen ist das Artenschutzrecht zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Rechtsquellen sind vornehmlich die EG-

Artenschutzverordnung, die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und die Europäische Vogelschutzrichtlinie, welche größtenteils durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gebündelt in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten, besonders und streng geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus gilt ein Störungsverbot für streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Ausweisung von Hundefreilaufflächen und das daraus adäquat kausal folgende Freilaufen lassen von Hunden erfüllt die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG zunächst nicht, da die Verbotstatbestände nicht präventiv gelten. Fraglich bleibt aber, ob das Störungsverbot aus § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG durch eine Ausweisung erfüllt wird, wenn bekannt ist, dass es sich um ein Gebiet handelt in dem sich streng geschützte Arten aufhalten. Der Tatbestand der Störung im Sinne des § 42 BNatSchG gilt als erfüllt, wenn eine Beunruhigung der streng geschützten Arten durch menschliches Einwirken (Hunde frei laufen lassen) lediglich in Kauf genommen wird.

Die Tatsache, dass sich eine Freilauffläche in einem FFH-Gebiet befindet, reicht nicht aus, ein laufen lassen von Hunden zu untersagen. Hier kommt es darauf an, ob der Schutzzweck, welcher die FFH-Meldung begründet, durch freilaufende Hunde erheblich beeinträchtigt wird.

Sofern die vorgenannten Ausführungen beachtet werden bestehen keine Bedenken gegen eine Ausweisung von Hundeauslaufflächen.

Ich weise darauf hin, dass es sich hier um eine Kurzeinschätzung handelt, die keinen Anspruch auf rechtliche Vollkommenheit begründet.

Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schäfer